
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“ der Stadt Eckernförde

1 Rechtsgrundlage

Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung am 07.02.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt am 14.02.2019 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 14.05.2020 bis zum 11.06.2020 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 15.05. und 18.05.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat am 30.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.07.2022 bis zum 16.08.2022 während der Öffnungszeiten der Stadt Eckernförde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist jedermann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 07.07.2022 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 06.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 03.11.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 03.11.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 75 sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____._____ im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am _____._____ in Kraft getreten.

3 Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans Nr. 75

Ziel des aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde entwickelten Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 75 „Skate- und Bewegungspark“ ist es, durch eine Verlagerung des derzeitigen Skateparks aus einer Fläche südlich des „Schulwegs“ in das Plangebiet auf der gegenüberliegende Straßenseite das Areal auf der Südseite für eine gewerbliche Umnutzung zu öffnen. Dies ermöglicht gleichzeitig eine attraktive Neugestaltung des hiesigen Eingangsbereichs der Stadt Eckernförde und die Schaffung von Naherholungsflächen unmittelbar angrenzend an das Stadtzentrum. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich das Plangebiet „Binnenhafen - Nooröffnung“. In dessen Rahmen soll u. a. eine landschaftlich attraktiven neuen Wegeverbindung zwischen dem Eckernförder Binnenhafen und dem Windebyer Noor geschaffen und die Uferbereiche der Norderhake als Bucht des Windebyer Noores aufgewertet werden. Dazu ist vorgesehen, den aus dem Plangebiet „Binnenhafen - Nooröffnung“ kommenden Wanderweg unter der Bahnlinie parallel zum Südufer der Norderhake zu führen, um an das in Teilen bereits existierende Wegenetz westlich der B 76 anzuknüpfen. Südlich der Uferzone der Norderhake im Randbereich des „Schulweges“ soll eine moderne Skateranlage in attraktiver Lage neu errichtet und um weitere Elemente, welche die Aufenthaltsqualität für die jugendlichen Nutzer erhöhen, ergänzt werden.

Trotz einer gegebenen Vornutzung gelten die bislang noch unbeplanten Flächen des B-Plans Nr. 75 als baurechtlicher Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB.

Zur Umsetzung dieser Ziele trifft der B-Plan Nr. 75 der Stadt Eckernförde folgende **Festsetzungen**: Am Südrand des Plangebiets sind parallel zum „Schulweg“ Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Skate- und Bewegungspark“ ausgewiesen. In den Flächen für Sport- und Spielanlagen sind die Errichtung von untergeordneten Zubehörbauten und Überdachungen (z. B. Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäuden, Raumskulptur mit Dach) sowie weitere Nebenanlagen, die der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen dienen (z.B. Graffitiwände) und auch Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen (z.B. Trafostation), zulässig.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist am Ostende der Flächen für Sport- und Spielanlagen die Installation einer Lärmschutzwand, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung gewährleistet, vorzusehen.

Nahezu die vollständige Fläche für Sport- und Spielanlagen, daran nördlich angrenzend innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein schmaler Geländestreifen sowie Bereiche östlich der Sport- und Spielflächen sind als Flächen für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung „Aufschüttungsfläche“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) festgesetzt, in welcher Aufschüttungen auf max. 3,30 m über Normalhöhenull (NHN) zulässig sind.

Der innerhalb des Geltungsbereiches liegende Straßenraum des „Schulweges“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Das Nord- und das Südufer der Norderhake sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB) vorgesehen. Innerhalb dieser Flächen ist in der Teilfläche mit der Bezeichnung „(A)“ der naturnahe Uferstreifen zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen. Pflegemaßnahmen an der Vegetation des Uferstreifens mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und zur Unterhaltung und Bewirtschaftung an dem die Fläche durchquerenden Vorfluter sind unzulässig. Innerhalb der Teilflächen mit der Bezeichnung „(B)“ ist der naturnahe Uferstreifen gleichfalls zu erhalten. Hier sind jedoch Pflegemaßnahmen an der Vegetation zulässig. Gleichfalls innerhalb der Maßnahmenfläche sind in den Flächen mit den Bezeichnungen „(C)“ im Südosten und „(D)“ im Nordwesten jeweils die Errichtung eines Weges sowie die Errichtung einer baulicher Anlage in Form eines Steges zulässig. Die maximale Breite beträgt 2,0 m (Fläche „(D)“) sowie 2,0 bzw. 2,7 m (Fläche „(C)“). Die zulässigen Wege und Steganlagen in diesen Bereichen sind in wasser- und gasdurchlässiger Bauweise unter Schonung des Wurzelwerks vorhandener Gehölzbestände herzustellen. Der zulässige Weg und die Steganlage in der Teilfläche „(C)“ sind mit einer mindestens 1,00 m hohen, zur festgesetzten Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung „(A)“ hin ausgerichteten Einfriedung (z.B. einem Geländer) zu errichten.

Ferner ist eine schmale, im Bestand vorhandene Schnitthecke entlang des „Schulweges“ innerhalb der Flächen für Sport- und Spielanlagen als Flächen für die Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB) ausgewiesen.

Als **nachrichtliche Übernahme** sind die Wasserfläche der Norderhake sowie Kleingewässer am Südufer (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. LWG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. LNatSchG) in weiten Teilen des Geltungsbereichs sowie ein auf 30 m Breite reduzierter Schutzstreifen an Gewässern (sog. Uferschutzstreifen, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 61 BNatSchG und § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG) parallel zum Südufer der Norderhake verzeichnet. Weiterhin ebenfalls als nachrichtliche Übernahme finden sich in dem schmalen Appendix am Ostrand in geringem Umfang Oberirdische Bahnanlagen, Hochliegende Bahnanlagen und Brücke (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 18 AEG).

Mit Ausnahme eines sehr kleinen Bereichs in äußersten südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs zählt das Plangebiet zu den Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten zu treffen sind (*9 Abs. 6a BauGB i. V. m. § 76 WHG*). Dies bezeichnet hier ein Hochwasserrisikogebiet.

4 Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

Übergeordnete Planungen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP Fortschreibung 2021)
- Regionalplan für den Planungsraum III (REP 2000)
- Flächennutzungsplan der Stadt Eckernförde (1982 / letzte Änderung 2021)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)
- Landschaftsplan der Stadt Eckernförde (1992)
- Rahmenplan (Fortschreibung 2018)

Weiterführend wurden folgende Gutachten erstellt bzw. Untersuchungen durchgeführt:

- Artenschutzprüfung (BBS Büro Greuner-Pönicke, Mai 2022)
- Biotoptypenkartierung (BBS Büro Greuner-Pönicke, April 2022)
- Orientierende Altlasten- und Baugrunduntersuchung (Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG, Oktober 2019)
- Bauvorhaben: Eckernförde, B-Plan 75 „Skaterpark“ Altlastenuntersuchungen - Detailuntersuchung der KW-Konzentration um den Aufschluss BS 4 herum (Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG, Mai 2022)
- Lärmtechnische Untersuchung Sportanlagenlärm (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, April 2022)
- Entwässerungskonzept/ Berechnung der Wasserhaushaltsbilanzierung mit dem Programm A-RW 1 (Merkel Ingenieur Consult, April 2022)

5 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Schutzgutbezogen kommt die Umweltprüfung zu folgenden Ergebnissen:

Das Plangebiet im Westen der Stadt Eckernförde umfasst die Norderhake, eine Bucht des Windebyer Noores mit seinem schmalen Nord- und breiteren Südufer. Vorgesehen ist die Errichtung eines Skate- und Bewegungsparks als Ersatz für eine Skateanlage auf der Südseite des „Schulweges“. Das hierfür in Anspruch genommene Südufer der Norderhake am „Schulweg“ wurde bis vor wenigen Jahren zum größten Teil als Kleingartenkolonie genutzt, liegt aktuell nach Aufgabe der Nutzung und Entfernung der Gartenlauben jedoch brach.

Hinsichtlich der Verteilung der Biotop- und Nutzungstypen lassen sich abgesehen vom Nordufer der Norderhake, in dem aktuell keinerlei Vorhaben geplant werden und das daher nicht näher betrachtet wurde, im Plangebiet von Nord nach Süd drei Teilflächen unterscheiden. Dies sind die große Wasserfläche der Norderhake, ein feuchter Ufersaum von erheblich variierender Tiefe mit Bruchwald, Röhricht, Seggenried und Kleingewässern, sowie die von Ruderalfluren und Gebüschern verschiedener Ausprägung bestimmten ehemaligen Kleingartenflächen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Faunistisch sind im Plangebiet streng geschützte Fledermäuse, der ebenfalls streng geschützte Kammolch, weiterhin Brutvögel der Gehölze, der Staudenfluren sowie der Röhrichte und Gewässer und schließlich Rastvögel der Gewässer artenschutzrechtlich von Bedeutung.

Die Böden im Plangebiet am Südufer der Norderhake sind durch weiträumige Aufschüttungen erheblich überformt. Im Uferbereich findet sich vermutlich in einem nur schmalen Streifen mit Niedermoor aus Niedermoortorf aber auch noch eine schützenswerte Bodenform. In der Westhälfte des Südufers sind die Böden durch eine Altlast gering belastet.

Oberflächengewässer nehmen in Form der Norderhake weit über die Hälfte des Plangebiets ein. Weiterhin sind am Südufer vier sehr flache Kleingewässer und ein die Fläche zur Norderhake durchquerender Graben (Vorfluter) vorhanden, der Areale südlich des „Schulweges“ entwässert. Durch die Nähe zur Norderhake fällt der Grundwasserflurabstand im Bereich des Südufers mit Werten zwischen 0,3 m in Ufernähe und 0,6 m am „Schulweg“ sehr gering aus.

Eine relevante klimatische Ausgleichsfunktion ist dem Plangebiet aufgrund des Reliefs, welches Kaltluftströme von der städtischen Bebauung weggleitet, sowie der zwischen Plangebiet

und Siedlungsflächen liegenden Barriere in Form des Dammes der Bahnlinie Flensburg-Kiel nicht zuzuordnen. In Folge der eher niedrigen Vegetation im Plangebiet kommt ihm bezüglich seiner lufthygienische Ausgleichsfunktion durch Absorption von Aerosolen und Staubpartikeln am Boden und an Pflanzenteilen insgesamt nur eine geringe bis mäßige Wertigkeit zu.

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebiets und seiner Umgebung wird durch die Wasserfläche der Norderhake sowie die Uferbereiche mit hoher Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt geprägt. Störungen ergeben sich vorrangig aus den umgebenden Verkehrsflächen sowie durch eine industriell anmutende Bebauung auf nördlich angrenzenden Gewerbeflächen. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes gegenüber Eingriffen wird als eher hoch eingestuft.

Schutzobjekte des Naturschutzes im Plangebiet sind gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 gesetzlich geschützte Biotope in Form der Norderhake als naturnahem Stillgewässer, Weidenbruchwald, Röhricht, Seggenried und Kleingewässern. Sie nehmen rund zwei Drittel der Gesamtfläche des Plangebiets ein. Weiterhin sind zahlreiche der im Plangebiet befindlichen Bäume gemäß § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Eckernförde geschützt. Die Norderhake verfügt über einen Uferschutzstreifen gem. § 35 LNatSchG. Er ist jedoch aufgrund der Vornutzungen von 50 m Breite auf 30 m Breite reduziert worden.

Die zu erwartenden Lärmbelastungen durch die geplanten Sportanlagen in umliegenden bestehenden und geplanten Nutzungen erfordern zur Einhaltung der einschlägigen Richtwerte aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Ausgehend vom Bestand sind im Plangebiet durch das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden umfangreichen Versiegelungen und Aufschüttungen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Aspekt gesetzlich geschützte Biotope und Aspekt Fauna, Boden, Wasser sowie Landschafts- und Ortsbild zu erwarten. Ebenfalls erhebliche Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Aspekt Fauna, weiterhin durch den Lebensraumverlust für geschützte Brutvögel in Folge einer verstärkten Beunruhigung der Flächen durch den Betrieb des geplanten Skate- und Bewegungsparks.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden aufgrund der niedrigen Ausgangswertigkeit dagegen als gering eingestuft.

Auch der Einfluss des Vorhabens auf den globalen Klimawandel wird im weltweiten Maßstab als äußerst gering bewertet.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm können durch die Errichtung einer Lärmschutzwand am Ostende der geplanten Flächen für Spiel- und Sportanlagen vermieden werden.

Alle verbleibenden Eingriffe werden im wesentlichen durch Ausbuchung aus dem Ökokonto „Borbyhof/Feldweg“ der Stadt Eckernförde ausgeglichen.

Für den Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Aspekt gesetzlich geschützte Biotope, werden 145 Ökopunkte ausgebucht.

Für den Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Aspekt Fauna, außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope werden 5.033 Ökopunkte ausgebucht. Des weiteren sind als punktuelle Ausgleichsmaßnahmen die Anbringung von zehn Brutkästen für höhlenbrütende Vögel sowie für Fledermäuse die Installation von fünf Wochenstubenkästen und fünf Tagesquartieren vorgesehen.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope bei Teil- und Vollversiegelung werden 20 Ökopunkte ausgebucht.

Für den Eingriff in das Schutzgut Wasser durch Verrohrung eines Vorfluters auf einer Länge von bis zu 17 m werden 11 Ökopunkte ausgebucht.

Insgesamt werden als Ausgleich für den Eingriff in die verschiedenen Schutzgüter aus dem stadt eigenen Ökokonto „Borbyhof/ Feldweg“ 5.209 Ökopunkte ausgebucht.

Weiterhin wird der Eingriff in das Schutzgut Wasser durch vermehrten oberflächigen Abfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung in den Flächen für Sport- und Spielanlagen durch Versickerung dieses Wassers innerhalb des 30 m-Uferstreifens ausgeglichen.

Die übrigen Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Aspekt Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschafts- und Ortsbild werden multifunktional durch die oben genannte Ausbuchtung aus dem stadteigenen Ökokonto ausgeglichen, indem die Maßnahmen des Ökokontos i. d. R. gleichzeitig mehr als nur einem Schutzgut zugute kommen.

Durch insgesamt elf verschiedene Minimierungsmaßnahmen, Bauzeitenregelungen, die Errichtung von Schutzzäunen während der Bauphase, die Errichtung von dauerhaften Einfriedungen entlang von Wegen und Stegen, den Ausschluss von Pflegemaßnahmen in weiten Teilen des Uferbereichs der Norderhake sowie Regelungen zur Beleuchtung im Plangebiet kann eine gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbotene Störung bzw. die gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Tötung einzelner Individuen der potentiell vorhandenen Brut- und Rastvögel, der potentiell vorhandenen Fledermäuse sowie des potentiell vorhandenen Kammolches vermieden werden.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 75 bei Umsetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese jedoch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen kompensiert werden können, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbleiben.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

In Folge der **Behördenbeteiligungen** gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB und gem. § 4a (3) BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter am Bebauungsplanentwurf vorgenommen worden:

- Durchführung einer weiterführenden Altlastenuntersuchung mit ergänzenden Hinweisen/Auflagen zum Umgang mit Bereichen, in denen Böden vorkommen, die mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- Über den vorliegenden Artenschutzbericht hinaus wurde eine eigenständige Biotoptypenkartierung gem. Biotoptypenschlüssel des Landes Schleswig-Holstein im Plangebiet durchgeführt. Diese hat auch die Art und Lage der im Gebiet vorhandenen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope bestimmt und ausgewiesen.
- Änderung der Festsetzung des Uferbereichs in Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschützte Biotope.
- Die Herleitung/ Zielsetzung Stadt bzgl. der geplanten Nutzung des Plangebietes wurden in der Begründung ausführlicher formuliert. Die Begründung und die Artenschutzprüfung wurden entsprechend ergänzt.
- Zur Minimierung des Eingriffs in den Uferstreifen/ aus Artenschutzgründen wurde die Lage und die Abgrenzung des Weges angepasst (sehr dichtes Heranrücken an die geplanten Flächen für Sport und Spiel bzw. nach Möglichkeit Integration in diese sowie Festsetzung einer maximalen Wegebreite) sowie gänzlicher Verzicht auf den ursprünglich im Zusammenhang mit Fußweg geplanten Steg/ die Aussichtsplattform auf die Norderhake.

- Ebenfalls zur Minimierung des Eingriffs wurden die Flächen für Sport- und Spielanlagen entlang des „Schulweges“ an ihrem östlichen Ende an der Bahnstrecke auf das hier zur Umsetzung der konkreten Skateparkplanung absolut nötige Mindestmaß reduziert und den so freiwerdenden Bereich der Flächen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeschlagen.
- Ergänzung der Hinweise zu den punktuellen Ausgleichsmaßnahmen, dass diese sowohl innerhalb des Plangebiets als auch innerhalb der Flächen des Ökokontos erfolgen können. Die Hinweise in Teil B zum B-Plan sowie die Begründung wurden entsprechend ergänzt.
- Weiterhin wurde der Umweltbericht um eine Begründung für den in Abstimmung mit der UNB gewählten Ausgleichsfaktor von 1,5 für den Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope ergänzt.
- Ergänzung der Hinweise, dass während der Bauausführung eine Baubegleitung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB gem. § 4a (3) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter am B-Planentwurf geführt haben.

7 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Die Betrachtung von Alternativen legt den Schwerpunkt auf die Aspekte, die im Vergleich zu anderen Baugebieten einen umfangreicheren Eingriff in Natur und Landschaft auslösen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden als Standorte für den Skate- und Bewegungspark weitere Flächen geprüft und u.a. aufgrund einer schlechten Erreichbarkeit oder zu geringer Grundstücksgröße als unzulänglich bewertet. Wesentliche Kriterien, die letztlich zur Auswahl des Plangebiets als neuer Standort für den geplanten Skate- und Bewegungspark geführt haben waren:

- Die Fläche ist sofort verfügbar, da sie sich bereits im Eigentum der Stadt Eckernförde befindet.
- Trotzdem sich das Südufer der Norderhake nahezu gänzlich innerhalb des 50 m breiten gesetzlichen Uferschutzstreifens des Gewässers befindet, ist es durch eine erst kürzlich aufgegebene Kleingartenkolonie deutlich vorbelastet. Der Randbereich des Schulweges an der Südgrenze des Plangebiets, in welchem sich die intensive Kleingartennutzung abgespielt hat, wurde dabei als weniger sensibel eingestuft als der unmittelbare Uferbereich der Norderhake mit feuchtigkeitsgeprägten gesetzlich geschützten Biotopen.
- Die Fläche liegt unmittelbar gegenüber der für den geplanten Kino-Standort aufzugebenden Skateanlage.
- Die günstige Lage im Stadtgebiet. Die Fläche befindet sich in geringer Entfernung zum Jugendtreff „Haus der Jugend“ sowie zur Innenstadt.
- Die gute Erreichbarkeit auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bahnhof und ZOB, aber auch öffentliche Parkplätze befinden sich in der Umgebung in geringer Entfernung.
- Die Flächengröße der ehemaligen Kleingartenkolonie ermöglicht prinzipiell eine Erweiterung und damit attraktivere Gestaltung des Skate- und Bewegungsparks, woraus sich

eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die primär jugendlichen zukünftigen Nutzer ergibt.

- Die Aspekte der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung. Die Fläche ist aus dem öffentlichen Straßenraum heraus einsehbar. Es entsteht kein neuer abgelegener und dunkler Angstrraum.
- Die Fläche ist ein Trittstein im Konzept zur Verbesserung der ortsnahe Erholung für lokale Bevölkerung sowie zur Verbesserung der Wegebeziehungen und Schaffung straßenunabhängiger Wege zwischen Innenstadt und den angrenzenden Landschaftsräumen über den Park „Binnenhafen-Nooröffnung“
- In Verbindung mit der auf der gegenüberliegenden Seite des Schulweges befindlichen Fläche des B-Plans Nr. 77 bietet das Plangebiet die Möglichkeit einer attraktive Neugestaltung des Eingangsbereichs der Eckernförder Innenstadt.

Im Zuge des Planungsprozesses war auf Basis des Siegerentwurfs des Durchführungswettbewerbs zum Skatepark beabsichtigt, die Anlage durch einen sog. „Naturpfad“ innerhalb des 30-m-Uferstreifens sowie einen Steg in die Norderhake hinein zu ergänzen. Durch diese Planungen wären jedoch erhebliche Konflikte mit dem Naturschutz u. a. durch umfangreichere Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sowie eine mögliche Störung der Rastvögel der Gewässer zu erwarten gewesen. Es wurde daher der Weg, nun primär als Wanderweg zwischen Eckernförder Innenstadt und Windebyer Noor, zur Minimierung des Eingriffs sehr dicht an die geplanten Flächen für Sport und Spiel herangerückt bzw. nach Möglichkeit in diese integriert und auf den Steg in die Norderhake gänzlich verzichtet.

Ebenfalls zur Minimierung des Eingriffs wurden im Zuge des Planungsprozesses die Flächen für Sport- und Spielanlagen entlang des „Schulweges“ an ihrem östlichen Ende an der Bahnstrecke auf das hier zur Umsetzung der konkreten Skate- und Bewegungsparkplanung absolut nötige Mindestmaß reduziert und der so freiwerdende Bereich den Flächen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeschlagen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d. h. einem Verbleib des südlichen Geländestreifens als Kleingartenbrache, ist im Plangebiet hinsichtlich der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in weiten Teilen, namentlich der Wasserfläche der Norderhake und des nördlichen Ufers, von einem Erhalt des Status Quo auszugehen. Hier wäre in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft zukünftig weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung zu erwarten. Erhebliche Veränderungen wären dagegen auch in der Nullvariante im südlichen Geländestreifen anzunehmen. Dieses Areal verbuscht bereits heute in weiten Teilen in hohem Tempo. Während sich in den etwas höher gelegenen Bereichen am Südrand entlang des „Schulweges“ und im Südosten dabei vornehmlich Brombeeren ausbreiten, wurden die tiefer gelegenen und feuchteren Teilflächen insbesondere in der westlichen Hälfte in kürzester Zeit von Schwarz-Erlen und Silber-Weiden besiedelt. Diese bildeten dort schon im Juli 2020 bis zu 2 m hohe dichte Gebüsche. Längerfristig ist hier von einer Entwicklung in Richtung auf einen Erlenbruchwald auszugehen. Die Brombeeren in den übrigen Teilen bilden in Folge der starken Beschattung der wintergrünen Sträucher meist eine über einen längeren Zeitraum stabile Vegetationsdecke. Auf längere Sicht ist jedoch auch hier mit dem Einwandern höherwüchsiger Gehölze zu rechnen. Aufgrund von Randeinflüssen in der mit 40-50 m nicht besonders tiefen Fläche ist allerdings nirgends die Ausbildung einer kompletten Waldgesellschaft zu erwarten. Insbesondere in der Krautschicht sind Anklänge an die ruderal Begleitvegetation von Gehölzinseln großer Parkanlagen auch zukünftig anzunehmen. Durch die zunehmende Beschattung ist von einem Ausfall der in der Fläche z. Zt. noch in größerer Menge vorhandenen Obstgehölze auszugehen. Die Entwicklung zu einem insgesamt waldartigen Bestand wird gleichfalls Auswirkungen auf die Fauna im Süden des Plangebiets haben, indem Brutvögel der Gehölze gefördert, solche der Staudenfluren jedoch zurückgedrängt würden. Auch das

Nahrungsangebot für blütenbesuchende Insekten wird durch die zunehmende Beschattung durch mehr höherwüchsige Gehölze abnehmen. Eine sich ausdehnende Verbuschung würde zumindest vorübergehend die allerdings bereits im Bestand eingeschränkte Betretbarkeit weiter reduzieren, sodass die Fläche aufgrund abnehmender Störungen eine höhere Bedeutung als Rückzugsraum für Tiere bekäme. Insgesamt wäre im Süden des Plangebiets eine Erhöhung der Naturnähe bei gleichzeitiger Abnahme der strukturellen Vielfalt zu erwarten.

Hinsichtlich des globalen Klimawandels bedeutete der vermehrte Aufwuchs von Gehölzen die Entwicklung des Plangebiets zu einer stärkeren Kohlenstoffsенке. Im weltweiten Maßstab wäre der Einfluss allerdings wohl nur äußerst gering.

Stadt Eckernförde, den 13.03.2023

.....gez. Ploog.....
(Bürgermeister)